

Zweite Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 4. Dezember 2021

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2021 beschlossen:

Die von der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen am 23.11.2019 aufgrund der §2 und §15 Abs. 1 Nr. 8 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. 2002, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), sowie der §2 Abs. 4 und §6 Abs. 1 Satz 3 f) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie des §3 Abs. 2 der Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte in der Fassung vom 20.11.2015 beschlossene Meldeordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1.) Im Vorwort wird der Verweis auf das ThürHeilBG auf die aktuell letzte Änderung gesetzt:
„[...] zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl., S. 380)“
- 2.) Das Vorwort wird am Ende in folgenden Passus geändert:
„[...] zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 4. Dezember 2021 [...]“
erweitert.
- 3.) §1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Berufsangehörige, die nicht nach Abs. 2 Pflichtmitglieder der Kammer sind, können freiwillige Mitglieder werden.“
- 4.) In §1 Abs. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Hierbei etwaig entstehende Kosten oder nutzlose Aufwendungen, wie z. B. nutzlose Kosten für den elektronischen Heilberufsausschuss, die aufgrund der Mindestvertragslaufzeiten der Zertifizierungsdiensteanbieter, über den Zeitpunkt der Mitgliedschaft in der Kammer fortwirken, werden von der Kammer nicht erstattet.“
- 5.) In §8 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerinhalt „Kreisstellen“ um ein „z. B.“ erweitert.
- 6.) In §8 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerinhalt „Kreisstellen“ um ein „z. B.“ erweitert.
- 7.) In §9 wird Satznummerierung „1“ eingefügt.
- 8.) In §10 Satz 2 wird das Datum „01.01.2020“ durch das Datum „01.05.2021“ ersetzt.
- 9.) In §10 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die aufsichtsrechtliche Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Meldeordnung wurde vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Schreiben vom 22.03.2022 unter Az. 41-6287/32-2-35505/2022 erteilt.“

Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Meldeordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Die zweite Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wurde mit Schreiben vom 22.03.2022 unter Az. 41-6287/32-2-35505/2022 durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Thüringer Zahnärzteblatt verkündet.

Erfurt, 23. März 2022



Dr. Jörg-Ulf Wiegner
Vorsitzender der Kammerversammlung